

Evakuierung aufgrund eines Bombenfundes (Blindgänger)

Gemäß §§ 30 Abs. 1 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Allgemeinverfügung

1. Am 17.05.2026 ist es von 08.00 Uhr bis voraussichtlich 20.00 Uhr verboten, sich im Evakuierungsradius aufzuhalten. Die entsprechende grafische Darstellung dieses Evakuierungsbereichs findet sich in der Anlage, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist. Das genaue Ende der Evakuierung wird nach der Entschärfung der Bombe mitgeteilt (Information etwa durch Einsatzkräfte, Bürgertelefon, Rundfunk oder Internet).

Der in der Anlage beigefügte Lageplan ist auf der Homepage der Stadt Pforzheim unter www.pforzheim.de in voller Auflösung einsehbar.

2. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Ziffer 1 wird die Anwendung von unmittelbarem Zwang angedroht.
3. Der Sofortvollzug der Ziffer 1 wird angeordnet.

Begründung:

Bei der Baumaßnahme Oststadtpark in Pforzheim wurde eine Fliegerbombe aus dem 2. Weltkrieg gefunden. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg wird die Entschärfung am 17.05.2026 ab 08.00 Uhr vornehmen. Während der Entschärfung besteht die Gefahr, dass Personen, die sich innerhalb des Evakuierungsbereichs aufhalten, insbesondere bei einer Explosion, durch herumfliegende Trümmerteile Schaden erleiden können. Der zu evakuierende Bereich wurde gemeinsam mit dem Kampfmittelbeseitigungsdienst festgelegt.

Die Anordnung der Evakuierung bzw. des Platzverweises beruht auf § 30 Absatz 1 PolG. Danach kann zur Abwehr einer Gefahr eine Person vorübergehend von einem Ort verwiesen werden oder ihr vorübergehend das Betreten des Ortes verboten werden. Unter einer Gefahr versteht man die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadeneintritts. Bei der Entschärfung kann es wie dargestellt durch eine Explosion zu Gefahren für Leib und Leben kommen.

Bei der Entscheidung besteht Ermessen nach § 3 PolG. Dieses wurde gemäß § 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) pflichtgemäß ausgeübt und dabei insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit - als Grenze des Ermessens - beachtet. Der Platzverweis ist geeignet, die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu beseitigen. Er ist ebenso erforderlich, da ein milderer Mittel nicht erkennbar ist. Der Platzverweis ist auch verhältnismäßig. Der Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2

Öffentliche Bekanntmachungen



Abs. 1 GG) muss hier gegenüber dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung einer drohenden Großschadenslage und damit einer Gewährleistung von Leben und Gesundheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) zurücktreten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung. Danach kann einem möglichen Rechtsbehelf die aufschiebende Wirkung genommen werden, wenn die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse liegt. Dies ist hier gegeben, da die zu schützenden Rechtsgüter von Leben und Gesundheit eindeutig das mögliche Interesse an einer aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs überwiegen. Es kann nicht hingenommen werden, dass es durch ein mögliches Widerspruchs- und Verwaltungsgerichtsverfahren zu einer konkreten Gefahrensituation während der Bombenentschärfung kommt.

Die Androhung des unmittelbaren Zwangs erfolgt nach §§ 63 PolG in Verbindung mit den §§ 18 bis 21 und § 26 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes. Unmittelbarer Zwang darf nur angewandt werden, wenn Zwangsgeld und Ersatzvornahme nicht zum Erfolg geführt haben oder deren Anwendung untunlich ist. Die Androhung von unmittelbarem Zwang für den Fall, dass dem Platzverweis keine Folge geleistet wird, ist geboten, da der Zweck der Verfügung, Gesundheit und Leben zu schützen, auf andere Weise in innerhalb der gebotenen Kürze der Zeit nicht erreichbar ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadtverwaltung in Pforzheim, Östliche Karl-Friedrich-Straße 2, 75175 Pforzheim Widerspruch eingelegt werden.

Dirk Büscher
Erster Bürgermeister

Anlage
Lageplan Evakuierung